

Feuerwehrreglement

der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 27.04.2015
In Kraft getreten am 01.05.2015

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen

Art. 1	Massgebende Erlasse	3
--------	---------------------	---

B. Auftrag

Art. 2	Aufgaben der Feuerwehr	3
--------	------------------------	---

C. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3	Verhältnis Feuerwehr / Gemeinderat	3
--------	------------------------------------	---

D. Rekrutierung und Einteilung

Art. 4	Eintritt	4
Art. 5	Freiwilliger Feuerwehrdienst	4
Art. 6	Ärztlicher Untersucher	4

E. Organisation der Feuerwehr

Art. 7	Feuerwehrkommission	4
Art. 8	Aufgaben der Feuerwehrkommission	4

F. Löscheinrichtungen

Art. 9	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	5
--------	--	---

G. Ausrüstungen

Art. 10	Ausrüstung	5
---------	------------	---

H. Ausbildungs-, Übungs-, Branddienst und Alarmierung

Art. 11	Ausbildung	5
Art. 12	Übungsdienst	5
Art. 13	Branddienst, Einsatzpläne	6
Art. 14	Alarmierung	6

I. Kontrollwesen

Art. 15	Kontrollführung	6
Art. 16	Kommandowechsel	6

K. Versicherung

Art. 17	Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	6
---------	--	---

L. Schlussbestimmung

Art. 18	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	7
---------	--	---

Feuerwehrreglement der Politischen Gemeinde Niederglatt

Gestützt auf das Kantonale Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24.09.1978 und die Kantonale Feuerwehrverordnung vom 22.04.2009 erlässt der Gemeinderat Niederglatt ein Reglement für die Ortsfeuerwehr Niederglatt.

A. Grundlagen

Art. 1 Massgebend sind folgende kantonale und kommunale Erlasse ¹:

- a) Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24.09.1978 (LS 861.1)
- b) Feuerwehrverordnung vom 22.04.2009 (LS 861.2)
- c) Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 14.09.2010 (LS 861.211)
- d) Verordnung über den ABC-Schutz vom 28.02.2007 (LS 528.1)
- e) Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ)
- f) Gemeindeordnung Politische Gemeinde Niederglatt vom 29.11.2009

B. Auftrag

Art. 2 Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Einzelnen in § 1 der Feuerwehrverordnung (LS 861.2) festgehalten.

C. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Verhältnis Feuerwehr / Gemeinderat

Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen Feuerwehr und Gemeinderat ist durch den Sicherheitsvorstand, als ein Mitglied desselben, in der Feuerwehrkommission gewährleistet.

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Niederglatt nach kantonalem Recht fest.

Wenn der Feuerwehr zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden, wird der Auftraggeber für derartige Einsätze gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Niederglatt entschädigungspflichtig.

Sämtliche Personenbezeichnungen dieses Reglements sind neutral gestaltet. Sie beziehen sich daher immer sowohl auf Frau wie Mann.

¹ Die Ordnungsnummern beziehen sich auf die Gesetzessammlung des Kantons Zürich (LS = Loseblattsammlung)

D. Rekrutierung und Einteilung

Art. 4 Eintritt

Der Eintritt in die Feuerwehr ist jederzeit möglich.

Art. 5 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Der Eintritt in die freiwillige Feuerwehr ist mit der Erreichung der Volljährigkeit möglich.

Art. 6 Ärztlicher Untersuch

Für den ärztlichen Untersuch sind die Vorgaben der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) massgebend.

E. Organisation der Feuerwehr

Art. 7 Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Sicherheitsvorstand der Gemeinde, als Feuerwehrkommissionspräsident
- b) Feuerwehrkommandant
- c) Ein weiteres Mitglied des Gemeinderates
- d) Vize-Kommandant
- e) Ausbildungschef
- f) Fourier, welcher das Sekretariat führt
- g) Materialwart

Alle Mitglieder der Feuerwehrkommission, ausser dem Fourier und dem Materialwart, sind stimmberechtigt.

Art. 8 Aufgaben der Feuerwehrkommission

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a) Unterbreitet dem Gemeinderat die Vorschläge zur Ernennung des Kommandos
- b) Erarbeitet den Voranschlag und das Investitionsprogramm und unterbreitet dies dem Gemeinderat
- c) Bereitet die Besoldungen vor
- d) Erarbeitet die Pflichtenhefter für sämtliche Funktionen der AdF
- e) Arbeitet Anträge, zu handen des Gemeinderates, aus
- f) Bindeglied zwischen Feuerwehr und Gemeinderat

F. Löscheinrichtungen

Art. 9 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Zufahrten nicht den Vorschriften entsprechen, Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

G. Ausrüstungen

Art. 10 Ausrüstung

Die Feuerwehrleute erhalten eine persönliche Ausrüstung. Diese richtet sich nach den Vorschriften der Kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) über die persönliche Ausrüstung und Bekleidung der Feuerwehren.

Die Feuerwehrleute sind für den sorgfältigen Gebrauch und den nötigen Unterhalt der Ausrüstung, sowie für deren ordnungsgemässe Rückgabe beim Austritt verantwortlich. Fehlende oder defekte Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich zu melden.

H. Ausbildungs-, Übungs-, Branddienst und Alarmierung

Art. 11 Ausbildung

Die Ausbildung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Vorschriften der Kantonalen Gebäudeversicherung und den Weisungen des Feuerkommandanten.

Art. 12 Übungsdienst

Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

Eine Feuerwehrübung hat mindestens 2.5 Stunden zu dauern.

Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach den Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung zu erfolgen.

Art. 13 Branddienst, Ersatzpläne

Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

Art. 14 Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Vorgaben der GVZ.

I. Kontrollwesen**Art. 15** Kontrollführung

Die Material- und Personalbestandsliste liegt beim Feuerwehrkommando.

Art. 16 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

K. Versicherung**Art. 17** Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

Für die Feuerwehrleute besteht eine Zusatzversicherung für Unfälle und Krankheit im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst.

Für die Feuerwehrleute besteht eine Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst.

Für die Benützung privater Motorfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst besteht eine Kaskoversicherung.

Versicherungsfälle sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

L. Schlussbestimmung

Art. 18 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement tritt per 01.05.2015 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird der Beschluss des Gemeinderates Niederglatt über den Erlass von organisatorischen Bestimmungen für die Besorgung des Feuerwehrwesens vom 16.09.1996 mit allen seitherigen Änderungen und allfälligen weiteren mit dem vorliegenden Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Niederglatt, 27. April 2015

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Luzius Hartmann
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber